



Gemeinde Benken

Abfallverordnung der Gemeinde Benken

vom 01.04.1996

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten
- ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform - für beide Geschlechter.

ABFALLVERORDNUNG BENKEN

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|---|
| Art. 1. | Geltungsbereich, Zweck, Adressaten | 3 |
| Art. 2. | Definitionen | 3 |
| Art. 3. | Grundsätze | 4 |
| Art. 4. | Zuständigkeit | 4 |
| Art. 5. | Ausführungsbestimmungen | 4 |
| Art. 6. | Aufgaben der Gemeinde | 4 |
| Art. 7. | Sammlungen | 5 |
| Art. 8. | Informationen, Vorbildverhalten | 5 |
| Art. 9. | Pflichten der Privaten | 6 |
| Art. 10. | Kostendeckungs- und Verursacherprinzip | 6 |
| Art. 11. | Gebührenerhebung | 7 |
| Art. 12. | Gebührenfestlegung | 7 |
| Art. 13. | Rechtsmittel | 7 |
| Art. 14. | Kontrolle, Strafbestimmungen | 7 |
| Art. 15. | Schlussbestimmungen | 7 |

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25.09.1994 und auf Art. 8 Abs. 5 der Gemeindeordnung Benken wird folgende Abfallverordnung erlassen:

Art. 1. Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Benken. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Regelungen erfassen, welche von dieser Verordnung abweichen.

Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

Die Verordnung richtet sich an die Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.

Art. 2. Definitionen

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:

- Hauskehricht: brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle
- Sperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt
- Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden
- Kompostierbare Abfälle: pflanzliche Abfälle aus der Küche, Garten und Grünflächen

Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung und Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten:

- Aushub: unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wiederverwendet werden kann
- Bauschutt: Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können
- Bausperrgut: Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponierte werden können

Sonderabfälle: Sonderabfälle sind die aus Haushalt, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.

Art. 3. Grundsätze

Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.

Die wiederverwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind, wenn möglich selbst zu kompostieren.

Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.

Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.

Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

Art. 4. Zuständigkeit

Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist der Gemeinderat.

Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde wird der Gesundheitsvorstand bezeichnet. Die Stelle steht den Bürgern und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

Art. 5. Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung, in welcher Organisation und Durchführung der Kehrrichtabfuhr und Separatsammlungen, Angaben zu Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden. Er kann diese Aufgaben oder Teile davon an die Kehrrichtabfuhrorganisation Wyland (KEWY) delegieren.

Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in welcher die von der Gemeinde erhobenen Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Art. 6. Aufgaben der Gemeinde

Der Gemeinderat sorgt für:

- Die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes.
- Die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle gemäss Art. 7;
- Die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten, soweit diese nicht selber kompostiert werden können.
- Ein Häckseldienst, resp. Sammelstellen für kompostierbare Gartenabfälle
- Die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW);
- Den Vollzug des Ablagerungsverbotest gemäss Art. 9 der Verordnung.

Der Gemeinderat sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übergeben oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Die Gemeinde ist der Kehrichtabfuhrorganisationen Wyland (KEWY) angeschlossen.

Art. 7. Sammlungen

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle Abfahren an:

- Für Hauskehricht und Sperrgut
- Für Altpapier
- Für Textilien

Die Abfuhr erfolgt nach einem Plan der KEWY.

Die Gemeinde bietet insbesondere für folgende Abfälle aus Haushalten Separatsammlung bzw. einen Entsorgungsplatz an:

- Kompostierbare Gartenabfälle
- Mineralöl
- Speiseöl
- Glas
- Metalle
- Tierkörper
- Kleinmengen von Sonderabfälle aus Haushalten

Der Gemeinderat kann für weitere Abfälle Abfahren einführen und das Angebot an Separatsammlungen ausdehnen oder einschränken.

Abfahren oder Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Gemeinde zu sammeln, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.

Die Detailregelung der Abfahren und Separatsammlungen erfolgt im jährlichen Entsorgungskalender.

Art. 8. Informationen, Vorbildverhalten

Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über die Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

Alle Haushalte und Betriebe erhalten anfangs Jahr einen Entsorgungskalender.

Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft gebe über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Pflichten der Privaten

Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgt im Entsorgungskalender.

Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden im Entsorgungskalender aufgeführt.

Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Gartenabfälle den dafür vorgesehenen Sammelplätzen zuzuführen.

Jede Liegenschaft hat nach Möglichkeit einen Standort für kompostierbare Küchenabfälle zu erstellen.

Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfuhr und Separatsammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.

Baubabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Baubehörde kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichen oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.

Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen oder Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.

Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist gestattet, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

Ausgediente Fahrzeuge dürfen nur auf bewilligten Plätzen abgelagert werden.

Art. 10. Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Grundeigentümern bzw. den Verursachern überbunden.

Art. 11. Gebührenerhebung

Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes werden volumenabhängige Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen kann der Gemeinderat volumenabhängige, gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren erheben.

Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumen- oder gewichtsabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.

Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bez. Betrieb, und pro Einwohner bzw. Arbeitsplatz.

Art. 12. Gebührenfestlegung

Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einem Gebührenreglement.

Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offenzulegen.

Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Auf nicht beglichene Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.

Art. 13. Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen des Gesundheitsvorstandes die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 20 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat, diejenigen des Gemeinderates innert gleicher Frist beim Bezirksrat, angefochten werden.

Art. 14. Kontrolle, Strafbestimmungen

Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

Widerhandlungen gegen die Abfallverordnung werden vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 15. Schlussbestimmungen

Diese Abfallverordnung wurde vom Gemeinderat am 04. Dezember 1995 festgesetzt und tritt auf den 01. April 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Kehrichtabfuhr und Kehrichtbeseitigung vom 13. Dezember 1965.

Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.